

Bekanntmachungen

Bezirksregierung Düsseldorf
56.01.01-8.1-4908

Düsseldorf, den 11. Januar 2007

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Harmuth Dokument Ex GmbH zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage durch Errichtung und Betrieb einer energetischen Verwertungsanlage (EVA) in Essen-Vogelheim

Die Harmuth Dokument Ex GmbH hat mit Antrag vom 05.09.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe in 45356 Essen, Am Stadthafen 33 beantragt.

Die geplante Verbrennungsanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 12 MW. Die maximale elektrische Leistung der Turbine liegt bei 2,3 MW, thermisch sind maximal 7 MW auskoppelbar. Vorgesehen ist eine Verbrennung von ca. 26.500 t Abfall pro Jahr.

Als Brennstoffe werden die im Recyclingbetrieb der Harmuth Entsorgung GmbH generierten Reststoffe aus der Sortierung von Abfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, eingesetzt. Eine Verbrennung von Fremdadfällen ist nicht vorgesehen. Die Anlage fällt unter die Nr. 8.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22.01.2007 bis einschließlich 21.02.2007 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Essen – Bürgeramt Borbeck, Rudolf-Heinrich-Straße 1, 45355 Essen

Montag bis Mittwoch von	08.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag von	08.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag von	08.00 bis 13.00 Uhr

Stadt Bottrop – Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Luise-Hensel-Str. 1, Zi. 205, 46236 Bottrop

Montag, Dienstag und Freitag von	07.30 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von	07.30 bis 12.30 Uhr
und Donnerstag von	07.30 bis 17.00 Uhr

Am 19.02.2007 ist aufgrund des Rosenmontags an allen Auslegungsstellen keine Einsichtnahme möglich! Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom 22.01.2007 bis 07.03.2007 vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den 28. März 2007, 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Friedrich-Ebert-Seniorenzentrum, Schonnefeldstr. 86, 45326 Essen. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Thaler